

11. Verordnung
zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8)

vom 11.03.2015

Der Regionale Planungsverband Westmittelfranken erlässt auf Grund von Art. 22 Abs. 1 des Bayer. Landesplanungsgesetzes vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254) folgende Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken i.d.F. der Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 04. November 1987 (GVBl S. 419), zuletzt geändert durch Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 17. November 2014 (MFrABl S. 162):

§ 1

Die normativen Vorgaben der bisherigen Ziele und Grundsätze des Kapitels B V (neu) 3 Energieversorgung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) erhalten die nachfolgende Fassung.

3 ENERGIEVERSORGUNG

3.1 Erneuerbare Energien

(G) In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(G) Es ist von besonderer Bedeutung, auf den durch den Ausbau der erneuerbaren Energien notwendigen Bau von Leitungen aller Spannungsebenen und den zugehörigen Stationen und Umspannwerken hinzuwirken.

3.1.1 Windenergie

3.1.1.1 (Z) Windparks innerhalb der Region sind in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren. In den Gebieten der Region außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen sind der Bau und die Nutzung von Windparks ausgeschlossen.

(Z) Raumbedeutsame Einzelanlagen innerhalb der Region sind in der Regel in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren. Raumbedeutsame Einzelanlagen, die den Anforderungen des regionalplanerischen Windkraftkonzeptes (Anlage „Ausschluss- und Abwägungskriterien“) entsprechen, die keinen Windpark bilden oder erweitern und deren Standorte in einem Flächennutzungsplan ausgewiesen sind, können in Ausnahmefällen außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten errichtet werden.

(Z) Standorte bereits bestehender Windkraftanlagen und Standorte von Windkraftanlagen, die bereits in einem rechtswirksamen Flächennutzungsplan ausgewiesen sind (Sondergebiete/Konzentrationsflächen Windkraft), haben Bestandsschutz.

3.1.1.2 (Z) Folgende Gebiete werden als Vorranggebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Vorranggebiet Windkraft) ausgewiesen:

Kreisfreie Stadt Ansbach

- WK 25 (Stadt Ansbach/*Markt Lichtenau*)

Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

- WK 1 (Gemeinde Ergersheim)
- WK 2 (Stadt Neustadt a.d.Aisch)
- WK 3 (Gemeinde Gutenstetten)
- WK 4 (Gemeinde Diespeck)
- WK 5 (Markt Emskirchen)

- WK 6 (Markt Emskirchen)
- WK 41 (Markt Erlbach/ Gemeinde Dietersheim)
- WK 42 (Gemeinde Hagenbüchach - im Verbund zu sehen mit Vorranggebiet in der Stadt Langenzenn (Landkreis Fürth))
- WK 42a (Markt Emskirchen - im Verbund zu sehen mit WK 42 und Vorranggebiet in der Stadt Langenzenn (Landkreis Fürth))
- WK 50 (Markt Markt Bibart/Markt Oberscheinfeld)

Landkreis Ansbach

- WK 7 (Stadt Merkendorf/Markt Lichtenau)
- WK 8 (Stadt Heilsbronn)
- WK 9 (Stadt Heilsbronn)
- WK 10 (Gemeinde Neuendettelsau)
- WK 11 (Gemeinde Neuendettelsau/Stadt Windsbach)
- WK 12 (Stadt Wassertrüdingen/*Stadt Gunzenhausen*)
- WK 25 (Markt Lichtenau/*Stadt Ansbach*)
- WK 27 (Gemeinde Aurach)
- WK 28 (Markt Dürrwangen)
- WK 29 (Große Kreisstadt Rothenburg o.d.Tauber/Gemeinde Insingen)
- WK 45 (Gemeinde Insingen)
- WK 52 (Gemeinde Wilburgstetten)
- WK 54 (Gemeinde Wilburgstetten/Gemeinde Wittelshofen)
- WK 56 (Markt Flachslanden – „NorA-Gebiet“)

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

- WK 12 (Stadt Gunzenhausen/*Stadt Wassertrüdingen*)
- WK 13 (Markt Heidenheim)
- WK 14 (Gemeinde Langenaltheim)
- WK 37 (Stadt Treuchtlingen)
- WK 61 (Gemeinde Polsingen)

Ihre Lage bestimmt sich nach Tekturkarte 3 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

In den Vorranggebieten für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen kommt der Windkraftnutzung Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen zu.

- 3.1.1.3 (G) Folgende Gebiete werden als Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Vorbehaltsgebiet Windkraft) ausgewiesen:

Kreisfreie Stadt Ansbach

- WK 26 (Stadt Ansbach)

Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

- WK 15 (Markt Markt Taschendorf)
- WK 16 (Gemeinde Hagenbüchach)
- WK 19 (Gemeinde Oberickelsheim/Gemeinde Gollhofen)
- WK 20 (Stadt Uffenheim)
- WK 23 (Gemeinde Gollhofen)
- WK 24 (Gemeinde Gollhofen/Gemeinde Simmershofen)
- WK 43 (Markt Ippesheim)
- WK 46 (Gemeinde Dachsbach - im Verbund zu sehen mit Vorbehaltsgebiet im Markt Weisendorf (Landkreis Erlangen-Höchstadt))
- WK 49 (Gemeinde Hemmersheim)

Landkreis Ansbach

- WK 17 (Gemeinde Insingen)
- WK 18 (Stadt Windsbach)

- WK 30 (Markt Weiltingen/Gemeinde Wilburgstetten)
- WK 33 (Gemeinde Steinsfeld - im Verbund zu sehen mit den bestehenden vier Windkraftanlagen nördlich Gattenhofen)
- WK 38 (Große Kreisstadt Rothenburg o.d.Tauber)
- WK 40 (Markt Bechhofen)
- WK 51 (Große Kreisstadt Dinkelsbühl)
- WK 55 (Große Kreisstadt Dinkelsbühl/Gemeinde Wilburgstetten)*
*vorbehaltlich der Herausnahme des Vorranggebietes Wasserversorgung
- WK 57 (Gemeinde Wettringen)
- WK 64 (Gemeinde Burk)

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

- WK 31 (Gemeinde Pfofeld)
- WK 32 (Große Kreisstadt Weißenburg i.Bay. - im Verbund zu sehen mit den bestehenden fünf Windkraftanlagen nordöstlich Oberhochstatt)
- WK 34 (Gemeinde Ettenstatt/Gemeinde Bergen/Gemeinde Burgsalach - im Verbund zu sehen mit den bestehenden zwei Windkraftanlagen östlich Indernbuch)
- WK 35 (Markt Heidenheim)
- WK 39 (Gemeinde Burgsalach)
- WK 59 (Gemeinde Raitenbuch)

Ihre Lage bestimmt sich nach Tekturkarte 3 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

In den Vorbehaltsgebieten für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen soll der Nutzung der Windkraft bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

3.1.2 Sonnenenergienutzung

3.1.2.1 (G) Es ist darauf hinzuwirken, die direkte und indirekte Sonnenenergienutzung in der Region verstärkt zu nutzen.

3.1.2.2 (G) Es ist anzustreben, dass Anlagen zur Sonnenenergienutzung in der Region bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten entstehen, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes ausgeschlossen werden kann.

3.1.2.3 (G) Es ist anzustreben, dass großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen. Es ist daher darauf hinzuwirken, dass diese in der Region möglichst nur dann errichtet werden, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Ersten des auf die Bekanntgabe folgenden Monats in Kraft.

Ansbach, den 11.03.2015
Regionaler Planungsverband Westmittelfranken (8)

gez.

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat, Verbandsvorsitzender